

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Mäthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. LXXIV.

Luzern, 15. Hornung 1799.

Gesetzgebung.

Bericht der Commission des Senats über den die Gemeindbürgerrechte betreffenden Beschluss, vorgelegt in der Sitzung vom 11. Februar, von Pfyffer.

Die Commission ist mit den im Conservant geäußerten Grundsätzen ganz einig, nemlich daß die Hauptgrundlagen, die das Wesen der alten Aristokratien ausmachten, und mit der demokratisch-repräsentativen Form unvereinbar sind, auf immer abgeschafft werden, daß die ausschließlichen Gemeindbürgerrechte, in wie ferne sie der Constitution, der Freiheit und Gleichheit entgegen sind, auf gehässigen Unterscheidungen beruhen, dem Erwerbsleib grosse Hindernisse entgegen sezen, und dem Gemeinsam, dem Sinn für das allgemeine Beste, für die allgemeine Wohlfahrt des Vaterlandes, einen kleinen Lokalgeist und Lokalinteresse substituiren, nicht mehr existiren sollen, das aber dennoch jedes den Gemeinden eigentümliche Vermögen durch Gesetze geschützt werden soll.

Was in diesem Bericht bestuhnden nun diese gehässige Unterschiede? hauptsächlich darin: daß jedem, der nicht in der Gemeinde bereits ansässig war, der Kauf von liegenden Gründen durch das Gemeind zugrech, das jeder Bürger ausüben konnte, erschwert wurde; daß er Einzugsgelder bezahlen mußte; daß er von allem Anteil und Genuss von Gemeind- und Armgütern ausgeschlossen war; daß daher die sogenannten Hintersassen wenn sie durch eigene Schuld oder Unglück in Armut verschwanden, mit äusserster Härte und oft mit Schandenfeude, weil man so des Fremden los wurde, aus der Gemeinde verstoßen, und in den Ort ihrer Heimat zurückgeschickt wurden.

Einige dieser Unterschiede existieren vermöge der Constitution bereits nicht mehr, andere sollen durch den gegenwärtigen Beschluss gehoben werden; wird aber diese Absicht erreicht? Wir wollen bloß den 1. § der ganzen Resolution zur Grundlage dient, zur Prüfung vorlegen.

In diesem § wird der Grundsatz festgesetzt: Das Bürger und ihre Nachkommen allein, oder sind sie für die Armen überhaupt gestiftet worden? Wenn

men Bürger, gekauftes, ererbtes oder geschenktes Recht an Gemeind- oder Armgütern hatten, in diesem Recht ungestört bleiben sollen. In dem 5. § wird gesagt, daß dieses Recht ausschließlich vorbehalten seyn soll. Hier bemerke man zuvordest den Unterschied zwischen bloß ungestörtem Genuss und ausschließlichem Vorbehalt, welcher ausschließliche Vorbehalt mit den folgenden Bestimmungen des Beschlusses im Widerspruch ist.

Ist dann zweitens in diesem §, Eigenthum irgend einer besondern Corporation von wahren Gemeindsgut richtig und deutlich unterschieden? Eigenthum einer Corporation ist das, was aus Geldbeiträgen der einzelnen Glieder, die eine Corporation oder Gesellschaft zu besondern Endzwecken bilden, gekauft oder erworben worden; Gemeindgut scheint bloß das zu seyn, was zum Behuff einer Gemeinde, als Gemeinde, die einen Theil des Staats ausmacht, welche allgemeine Gemeindeausgaben zum Unterhalt für Arme, für Ortspolizei, für Straßen, Gebäude zu besorgen hat, gestiftet und bestimmt ist. Ein solches Gut scheint nicht bloß an den Personen, welche jetzt zufälliger Weise die Gemeinde ausmachen, und an ihren Nachkommen haften zu müssen; sondern an der Gemeinde selbst, als Theil des Staats, die Personen mögen wechseln oder nicht, sie mögen in geringerer oder grösserer Anzahl seyn; die Güter hingegen, die von irgend einer Gesellschaft oder Corporation für besondere, von den Zwecken der Gemeinden unterschiedene Absichten gekauft oder erworben, sind bloß Privateigenthum, und zwar ausschliessliches Privateigenthum, über welches die Theilhaber frei zu disponieren, und jeden andern davon ausschliessen das volle Recht haben. Dieser wesentliche Unterschied ist in diesem § nicht auseinander gesetzt. Was heißt das: unter dem Namen Bürger? Sind die Güter, von denen die Rede ist, für ihre Personen und für ihre Nachkommen allein, sind sie durch Geldzuschüsse aus ihrem Privatvermögen, oder sind sie für die Gemeinde, und schon aus Gemeindegeldern gekauft werden? Sind die Armgüter für die damaligen

es für die Armen überhaupt gestiftet worden, muss nicht der Staat die Aufsicht, so wie die Disposition über diese Güter haben, weil ihm allein die Sorge für den Unterhalt und Verpflegung der Armen obliegt, ihm allein obliegt, durch allgemeine systematische Anstalten, die sich über ganz Helvetien erstrecken, zu erzielen: daß Kinder armer Eltern zur Arbeit gezogen, gesunde und starke Arme Arbeit bekommen, oder zur Arbeit gezwungen, Alte und Gebrechliche ihren nothdürftigen Unterhalt finden? Wie kann aber der Staat diese seine Pflicht erfüllen, wenn ohne Unterschied von Privat- oder allgemeinen Armenstiftungen, Armengut als Gemeingut angesehen, und so der Aufsicht und der Disposition des Staats entzogen wird? Wenn der Staat keine Mittel hat, die Armen zu verpflegen, wie wird dann für die Armen, die keinen Anteil an den Armengütern haben, und nicht im Stande sind, sich einzukaufen, gesorgt werden? Wird nicht ihr Los eben so bedauernswert als vorher bleiben, wird nicht der gehässigste Unterschied zwischen Gemeindebürgern und Nichtbürgern bleiben?

Die Commission ist daher einmuthig der Meinung, daß weil Staatsgut von Gemeindegut, Gemeindegut von Partikulargut nicht nach deutlichen Grundsätzen und Merkmahlen unterschieden ist; weil Armen- und Schulgut bloß als Privat- oder als Gemeingut angesehen wird, über welche letztere es doch nothwendig ist, daß besondere Vorschriften in einem besondern Gesetz gemacht werden, weil eben diese Unmöglichkeit im Beschlusß, zu endlosen Streitigkeiten Anlaß geben könnte, weil endlich der Beschlusß den Grundsätzen des Considerant nicht entspricht, daß daher der Beschlusß nicht angenommen werden könne.

Senat, 14. December.

(Fortsetzung.)

Bay: Wenn Gelehrsamkeit — und durch täglichen Umgang mit dem Volk erworbne Menschenkenntnis sich entzweien, so ist es eben der Fall wie wenn Kopf und Herz sich trennen; der Tod des Körpers muß die Folge davon seyn. Nur wenn beide Hand in Hand arbeiten, kann das allgemeine Beste durch sie befördert werden. Mit Reding und Lüthi ist er über den Missbrauch der sogenannten Thatsachen einverstanden, aber für eine wahre Thatsache ist es nothwendig, sogleich das Wort zu geben, weil eine solche der Discussion eine ganz andere Richtung geben kann. — Er tragt darauf an, zur Tagesordnung zu gehen und die Discussion fortzuführen.

Man geht zur Tagesordnung.

Bodmer bemerkte daß gewiß der Beschlusß am Montag wäre verworfen worden; nur um der Petition von Meilen willen, habe man eine Commission angeordnet. — Nun soll man doch diese Petition noch

einmal verlesen lassen. Er fügt übrigens bei, was er auch längst schon gesagt hat: nach der Constitution sollen wir alle Friedensrichter seyn. — Die Petition vom Distrikte Meilen wird vorgelesen. — Bodmer fügt bei: Die Wichtigkeit derselben werde hoffentlich jedermann einleuchten; es sei eine wahrhaft kindliche Bitte, der man hoffentlich entsprechen und den Beschlusß verwirfen werde; so kindlich hätten sie vor 3 Jahren gegen ihre damalige Obrigkeit gesprochen; und wie sie erhört worden, sei bekannt; er bittet, daß doch nun nichts ähuliches mehr geschehe.

Die Fortsetzung der Discussion wird auf morgen vertagt.

Devebev und Genhard berichten im Namen einer Commission über den die Ausgewanderten betreffenden Beschlusß. Sie raten zur Verwerfung, indem der Beschlusß ungerecht und inconstitutionell ist und dem Direktorium richterliche Gewalt ertheilt.

Meyer v. Arb. fügt bei, die Commission habe gefunden, daß der Beschlusß auf der einen Seite freilich scharfe Maßregeln gegen die ausgewanderten Feinde des Vaterlandes enthalte, auf der andern Seite ihnen aber auch wieder gleichsam Thür und Thor öffne, um alle ihre Effekten zu verkaufen, ehe die Resolution könnte vollzogen werden. Die Commission hätte geglaubt, es wäre für einmal besser gewesen, das Direktorium einzuladen, durch eine Proklamation in einer gewissen Zeit alle Ausgewanderten zurückzurufen, zugleich aber auf der Stelle alle ihre Güter mit Sequester belegen zu lassen, um ihren Verkauf zu hindern; für dieseljenigen, die sich legitimieren könnten, würde dieser Sequester wieder gehoben — so hätte man dann alles Weitere constitutionsmäßig einrichten können.

Fornierod sagt, die Commission sei darüber eines Sinnes gewesen, daß man Mittel finden müsse, zu verhindern, daß die Ausgewanderten der Revolution keinen Schaden zufügen können; allein sie habe das Constitutionswidrige der Resolution nicht erkennen können. Die 2 ersten Artikel würden dem Gesetz rückwirkende Kraft geben; durch den 8ten Art. würde der oberste Gerichtshof in ein Revolutionstrialtribunal verwandelt; und vermöge des Beschlusses müßten auch die, so mit gültigen Pässen versehen, Helvetien verlassen, zurückkommen, und sich vor dem Obergerichtshof stellen.

Lüthi v. Langn. stimmt zwar auch zur Verwerfung; glaubt aber nicht, daß durch den Beschlusß dem Direktorium richterliches Amt übertragen werde; die Verzeichnisse der Ausgewanderten, die sich als Feinde ihres Vaterlandes gezeigt haben, enthalten noch keinen Richterspruch.

Lüthi v. Sol. kann seine Betrübniss über den Beschlusß nicht verbergen; es streitet derselbe so sehr gegen alle Grundsätze des Natur- und Staatsrechts, daß es unbegreiflich ist, wie der grosse Rath dazu ges-

langen konnte. Eine Revolution ist dann zumal vor handen, wenn ein bisheriger Gesellschaftsvertrag durch einen neuen soll aufgehoben und ersetzt werden; die siegende Partei kann und soll mit ihren Gesetzen nicht zurückwirken, auf die Zeit wo beiden Parteien noch miteinander kämpfen. — Die Constitution verlangt strenge Maßregeln gegen die, die sich ihrer Einführung widersetzen würden; — aber von wann an verlangt sie dies? nur von der Zeit ihrer Bekanntmachung. Nun ist die Constitution aber nicht eher als am 12 April in Aarau förmlich bekannt gemacht und publiziert worden; alles partielle, was vorher geschehen ist, kann nicht für jene Bekanntmachung gelten.

Das Direktorium soll 2 Tabellen der Ausgewanderten versetzen; die eine derer so sich als Feinde des Vaterlands gezeigt haben. Wenn nun einer das Unglück hat auf dieselbe zu kommen — und das Direktorium versahrt dabei nach freiester Willkür — so muss er sich vor dem Obergerichtshof stellen — er scheint er nicht, weil er sich vielleicht vor einem revolutionären Verfahren fürchtet, — dann soll er ohne weiters als schuldig angesehen und als solcher bestraft werden. — Ist dies nach dem Sinn und Geist der Constitution gehandelt; ist dies ein menschliches Verfahren? Ich glaube wir sollten mit Unwillen, ohne weitere Discussion, den Beschluss verwerfen.

Augustini versichert, sein Patriotismus sei nicht wenig gegen die Feinde des Vaterlands entrüstet; aber wenn es um Gerechtigkeit zu thun ist, daan müsse er gegen seinen Patriotismus auf der Hut seyn. — Heutlich haben wir eine Resolution angenommen, durch die alle Ausgewanderte aufgesodert wurden, innert 6 Wochen zurückzukommen. — Hier ist nun von zweierlei Tafeln die Rede, von Verhaftung der Zurückgekommenen und Hinweisung derselben vor den obersten Gerichtshof. — Der Name Kerker ist schrecklich, und eine Vorladung zu einem Criminalprozeß, ist eine Einladung auszublenden. — Nicht einmal ist in der Resolution ein freies Geleit zugesagt, welches doch für Furchtsame wichtig wäre, und welches auch die Carolina, dieses Werk der Tyrannie, gestattet. — Verschiedenen hätte man wohl auch erlauben können, anstatt persönlich, durch Anwälte zu erscheinen. — Er tadeln noch besonders das Verfahren gegen die, so ausbleiben würden, ein Verfahren das sich in dieser Strenge, auch die alten Regierungen nie erlaubten.

Usteri will über die ungeheuren Verletzungen der Grundsätze der Gerechtigkeit und der Constitution welche der Beschluss enthält, kein Wort mehr verlieren; er theilt in dieser Rücksicht vollkommen die Ge- sinnungen, die besonders Lüthi v. Sol. geäussert hat. — Wenn indeß, sagt er, etwas im Stande seyn kann unser Erstaunen über einen solchen Beschluss zu mindern, so ist es die Betrachtung, wie ausnehmend schwer es hält, Gesetze gegen Ausgewanderte zu geben, ohne die Grundsätze der Gerechtigkeit und die Rechte

des Menschen und des Bürgers zu verletzen. — Wann wir dem Grund dieser Schwierigkeit nachspüren, so werden wir ihn ohne Zweifel darin finden, daß die Auswanderung an sich kein Verbrechen ist; sie kann wohl zu einem Verbrechen werden, durch das Gesetz; aber ich glaube in einem wahrhaft freien Staat kann ein solches Gesetz nicht gegeben werden, und es ist ein solcher Eingriff in die Freiheit des Bürgers eben so unnöthig als er nicht zu rechtfertigen ist.

Wenn aber auch alle gerügten Inconstitutionaltäten sich in dem Beschluss nicht finden, so müßte ich denselben dennoch um eines andern Grundes willen, verwerfen. Dabei kann ich mich freilich auf kein constitutionelles Gesetz, dagegen aber auf ein ewiges Gesetz der Menschheit berufen, das zwar noch sehr allgemein verkannt, aber gewiß einst von allen freien Völkern wird angenommen werden; ich glaube nicht daß die Gesellschaft das Recht hat, einem ihrer Mitglieder das Leben zu rauben. Die Strafen, so die Gesellschaft verhängt, können mit hinsicht entweder auf die Gesellschaft, oder auf den der gestraft wird, betrachtet werden. In der letztern Beziehung kann nur Besserung des Verbrechers Zweck der Strafe seyn, und diese schließt natürlich Todesstrafe aus. In Beziehung auf die Gesellschaft bleibt Sicherheit allein der Zweck, den sie durch die Strafe kann erreichen wollen, und diese wird niemals Todesstrafe erfordern; es ist Pflicht des Staats für Anstalten zu sorgen, wodurch schädliche Glieder der Gesellschaft unschädlich gemacht werden, ohne ihnen das Leben zu rauben, wozu er kein Recht hat. Ich werde niemals zu einem Gesetz stimmen, welches Todesstrafe verhängt.

Bodmer bezeugt daß er dem Bericht der Commission und auch dem was Usteri gesagt hat, mit Freuden zuhörte; doch kann er sich der Bemerkung nicht enthalten, daß die Ausgewanderten wohl meist aus grossen Familien und vermögende Leute seyn werden; denn Arme bleiben schon im Land; er will gern den Beschluss verwerfen, bittet dann aber auch für die, die im Land gesangen seien: denn Gefängnisstrafe ist warlich auch Todesstrafe; er hat davon die Erfahrung gemacht.

Müller stimmt auch zur Verwerfung und fügt nur noch bei, daß da viele Schweizer oft in Handelsgeschäften ins Ausland reisen, der rechtschaffne Bürger, durch heimliche Feinde die er etwa hätte, auf die unglückliche Liste, von der der Beschluss spricht, gebracht werden könnte.

Reding spricht auch für die Verwerfung und macht auf den Einfluß aufmerksam, denn ein vom Direktorium versetztes Verzeichniß von Feinden des Vaterlands, auf den Richter haben könnte, oder wie bei Losprechung solcher, die sich auf dem Verzeichniß befänden, das Direktorium als falscher Angeber erschiene. Bodmers Bitte für durch Fanatismus verschärzte, die seit so vielen Wochen im Kerker schwach-

ten, stimmt er von Herzen bei, obgleich er wohl weiß daß der Senat darauf keinen Einfluß haben kann.

Laflechere will über den Beschluss nichts weiter sagen; er wünscht aber daß der Senat sich, ehe ein neuer Beschluss über diesen Gegenstand kommt, mit der sehr delikaten Gesetzgebung gegen Auswanderung näher beschäftigen und dazu die B. Usteri und Lüthi v. Sol. beauftragen möchte, ein Gutachten abzufassen.

Bay findet, der revolutionäre Beschluss sei zur Ehre des Senats bereits hinlanglich widerlegt; ein besserer, glaubt er, könnte so abgestoßt werden, daß 1) das Kapitalvermögen der Ausgewanderer die nach sichern Anzeichen sich als Feinde des Vaterlands bezeugen, mit Sequester belebt. 2) Dieselben unter Sicherung sichern Geleites, peremtorisch vor dem obersten Gerichtshof zu erscheinen, eingeladen würden. So könnte der Zweck des gegenwärtigen Beschlusses ohne Verstoß gegen Gerechtigkeit und Menschlichkeit erreicht werden.

Erauer stimmt auch zur Verwerfung; indes muß er doch bemerkern, daß es Auswanderungen giebt, die wirklich Verbrechen sind; auch Laflechers Antrag kann er nicht bestimmen, weil sich der Senat nicht soll influenzieren lassen.

Zäslin verwirft den Beschluss und möchte durch eine Commission die Verwerfungsgründe zu Papier bringen und in das Protokoll aufnehmen lassen.

Törnerod erklärt daß auch Bays Antrag nicht annehmlich wäre, da noch kein Gesetz gegen Emigration und also auch keine Emigranten vorhanden sind.

Der Beschluss wird mit grosser Stimmenmehrheit verworfen.

Grosser Rath, 21. Januar.

Präsident: Graf.

Der Regierungstatthalter von Luzern zeigt an, daß er den Bericht vom frankischen Kommandanten erhalten habe, daß heute das Andenken des Todes des letzten Königs von Frankreich mit einer Kanonade werde gefeiert werden.

In die Baukommission werden Legler und Blattmann für 2 abwesende Mitglieder geordnet.

Eustor erhält für 10 Tage Urlaub.

Zimmermann im Namen einer Kommission legt folgendes Gutachten vor:

An den Senat.

In Erwagung daß die Gemeinde Bettwyl im District Germenstorf, Canton Baden, schon seit longer Zeit eine eigne Caplanen, und daher eine hinlanglich große Kirche mit Wohnung für einen Pfarrer besitzt;

In Erwagung daß diese Gemeinde mehrere hundert Seelen enthalte, und bis dahin gezwungen war $\frac{3}{4}$ Stunden weit einen sehr beschwerlichen Weg zurückzulegen, um ihren Gottesdienst halten zu können, und

diese Entfernung von Germenstorf, wohin sie kirchgehörig war, auch noch in Rücksicht der Schulen mehrere Unbequemlichkeiten für diese Gemeinde nach sich zog;

In Erwägung endlich, daß diese Gemeinde sich anbietet, eine angemessne Besoldung aus ihrem eignen Guth für einen Pfarrer niederzusetzen, hat der große Rath, nachdem er die Urgenz erklärt

Beschlossen:

1. Die Caplanen zu Bettwyl soll in eine ordentliche Pfarrre umgeschaffen werden.

2. Das Vollziehungsdirektorium ist eingeladen, die Aufsicht zu haben, daß von dieser Gemeinde das nöthige Einkommen für den Pfarrer versichert werde.

Hierz unterstützt dieses Gutachten mit um desto mehr Vergnügen, da diese Gemeinde eine der patriotischen dieses Kantons ist, und sich dem unglücklichen Zuge gegen die Franken nach Heglingen wiedersegte, wozu ihr Caplan Vieles beitrug. Alfermann folgt ganz Hierz's Antrag und Bemerkungen, und freut sich über die Religionsliebe dieser Gemeinde. Zugleich fodert er Ehre der Sitzung für den Abgeordneten dieser Gemeinde. Das Gutachten der Kommission wird angenommen, und über Alfermanns letzten Antrag geht man zur Tagesordnung.

Folgendes Gutachten wird zum zweitenmal verlesen und in Berathung genommen:

An den Senat.

In Erwägung daß es nöthwendig sei, durch ein besonders Gesetz zu bestimmen, welches in Civilsachen das Personalforum derjenigen Bürger sey, welche aus allen Theilen der Republik zusammen berufen worden, um die höchsten Gewalten zu bilden, oder andere öffentliche Stellen zu übernehmen, und welche sich von Hause begeben, um ihre Aemter anzutreten, weil nur allein in dieser Rücksicht die Constitution und die vorher bestandene Gesetze einigen Zweifel lassen;

In Erwägung daß diese Zweifel zu vieler Schwierigkeit Anlaß geben, und dem Laufe der Gerechtigkeit hinderlich seyn könnten;

In Erwägung daß ein Bürger nöthwendiger Weise seinen nöthwendigen Wohnsitz, und folglich auch sein Personalforum an dem Orte hat, welchen das Gesetz und seine Pflichten zu seinem Aufenthalt bestimmen, daß es überdies außerst schwierig, ja ungerecht ware, sich von diesem Grundsatz zu entfernen,

hat der große Rath beschlossen:

1. Die Glieder der obersten Gewalten der Republik, und alle übrige öffentliche Beamte, sind und bleiben, so lange sie ihre Stellen bekleiden, in Civil-Personalsachen vor dem Gericht derjenigen Gemeinde verantwortlich, welche zum Aufenthalt ihnen angewiesen ist.

In allen übrigen burgerlichen Fällen sollen die erf-

öffentlichen Beamten, zufolge dem §. 43 der Constitution, von demjenigen Gericht belangen werden, welches die Gesetze und Gebräuche eines jeden Cantons für solche Fälle bestimmen.

3. Diejenigen öffentlichen Beamten, welche in ihrem ehemaligen Wohnort ein Handelshaus beibehalten, sollen für dasjenige was ihre Handlungsgeschäfte angeht, an demjenigen Orte belangen werden, wo ihr Handelshaus besteht.

4. Diejenigen öffentlichen Beamten, welche von ihren Stellen austreten, finden ihr erstes Domizilium wieder, und haben die nämlichen Fähigkeiten, wie jeder andere Bürger, der nach dem §. 28 der Constitution das selbst wohnhaft domiziliert ist.

§. 1. Anderwerth will statt in Civil- und Personalfällen, setzen, in Civil- Personalfällen, weil die Criminalfälle auch Personalfälle sind, welche aber hier nicht mitgegriffen seyn sollen. Der §. wird mit dieser Verbesserung angenommen.

§. 2. Ackermann will, wegen den allmähligen Verbesserungen, welche mit den Gesetzen vorgenommen werden könnten, das Wort *allgemeine Gesetze* durchstreichen. Deslois vertheidigt das Gutachten, weil er Ackermanns Bemerkung unbedeutend findet. Ackermann beharrt, weil es zu lange dauern wird, bis wir allgemeine Gesetze haben werden. Anderwerth schlägt eine Ackermanns Antrag entsprechende Absaffung vor, welche angenommen wird.

§. 3. Anderwerth findet diesen §. ganz überflüssig, weil sich seine Bestimmung schon in den vorigen §§. hinlänglich vorfindet. Schlumpf glaubt, wir seyen der Deutlichkeit des Gesetzes wegen schuldig, diesen §. beizubehalten. Eustor ist gleicher Meinung, will aber neben der Handlung auch noch das Wort *Haushaltung* beifügen. Deslois vertheidigt den §. und stimmt Eustors Zusatz bei. Anderwerth beharrt auf seiner Einwendung, weil nur persönliche Anklagen vor den Civilrichter des Wohnorts der obersten Autoritäten gehören, und es sich also von selbst versteht, daß dergleichen Anklagen an dem sonstigen Wohnort betrieben werden müssen. Schlumpf beharrt auf selben Antrag mit Eustors Zusatz. Germann unterstützt Anderwerths Einwendung. Nüce stimmt zum Gutachten ohne Zusatz, weil selbst das Wort *Haushaltung* die Sache verwirren und den iten §. dieses Gutachtens umwerfen würde. Verighe stimmt ganz Eustor bey. Elminger ist auch Eustors Meinung, und glaubt, wann Nüce einige Haushaltungskenntnisse hatte, so würde er nicht dagegen Einwendungen gemacht haben. Secretan bemerkt, daß eigentlich die grösste Verwirrung in dieser Berathung sey: die Haushaltung eines Repräsentanten ist dem iten §. zufolge da, wo er wohnen muß, also wann die Familie eines Repräsentanten eine zweite Haushaltung hat, so geht diese den gegenwärtigen Fall nichts an, und Eustors Beisatz kann also

nicht statt haben: übrigens ist die ganze Sache leicht zu erklären, weil alle dergleichen Sachen, die vernünftigerweise einer zweiten Haushaltung einen Repräsentanten allenfalls mittelbar angehen könnten, weit unmittelbarer die Personen, welche jene Haushaltung führen, angehen, und also diese Gegenstände unser Gesetz, wo nur von persönlichen Anklagen die Rede ist, gar nichts angehen: er stimmt also für den §. ohne Zusatz. Eustor beharrt, doch will er dem Wort *Haushaltung* das Wort *dortige Haushaltung* unterschieben. Deslois beharrt auf dem Gutachten, welches ohne Abänderung angenommen wird.

§. 4. Anderwerth glaubt, dieser §. gehöre gar nicht hierher, und wenn man allenfalls etwas bestimmen wollte, so müßte gesagt werden, daß ein solcher Beamter nach Abtreten seiner Stelle, wieder seinen gewöhnlichen Richter erhält. Eustor vertheidigt den §. weil sonst ein Beamter der abwesend war, leicht von den Versammlungen durch eine Missdeutung des 28sten §. der Constitution ausgeschlossen werden kann. Secretan stimmt Eustor bei, schlägt aber eine verbesserte Absaffung des §. vor. Deslois stimmt Secretan bei. Lacoste will alle öffentliche Beamte in diesen §. aufnehmen. Secretans und Lacostens Anträge werden angenommen.

Das Vollziehungsdirektorium fodert Beschleunigung der Bestimmung des Salzpreises. Anderwerth fodert in 3 Tagen ein Gutachten von der Salzkommission. Gysenbörfer fodert Ergänzung der Kommission, welche gestern die nothigen Berichte zur Fortsetzung ihrer Arbeiten erhalten hat. Eustor folgt, bittet aber, daß man dem Volk seine Suppen nicht versalze. Deslois stimmt Eustor bei. Anderwerths Antrag wird angenommen und der Kommission Vondersluhe beigeordnet.

Holgendes Gutachten wird zum zweitenmal verlesen und in Berathung genommen:

Der grosse Rath an den Senat.

In Erwägung, daß es bei der Umänderung eines Föderativsystems in das System der Einheit, bei der Umschaffung meist aristokratischer Republiken in eine demokratische und representative Verfassung, wichtig ist, daß die gesetzgebenden Räthe vorzüglich bedacht seyen, die Hauptgrundlagen, worauf die alte Verfassung beruhete, aus dem Wege zu räumen.

In Erwägung, daß die Bürgerrechte eine der wichtigsten dieser fehlerhaften Grundlagen war, welche sich jedem Begriffe der Einheit entgegen setzten, und den hohen Drang zum allgemeinen Wohl unterdrückten, indem sie den Helvetier nur an ein kleines Lokalfestselten, seine Abhängigkeit für das Vaterland beschränkten, sein Interesse vereinzelt, seinen Wirkungsskreis verengten, und oft sogar seinem Erwerbsleid große Schwierigkeiten in den Weg legten.

In Erwägung ferner, daß die Grundsätze der

Constitution, der Freiheit und Gleichheit durchaus eine bessere Ordnung über diesen Gegenstand gebieten, und daß es nothwendig ist, jeden helvetischen Bürger umgesäumt in den Genuss der unschätzbaren Vortheile der neuen Verfassung zu setzen.

In Erwägung aber, daß jede Gemeinde eigenthümliches Vermögen besitzt, welches durch die Gesetze gesichert werden soll.

Hat der grosse Rath beschlossen:

§ 1. Die Glieder der Gemeinden, welche unter dem Namen Bürger, gekauftes, ererbtes oder geschenktes Recht an Gemeind- oder Armengütern hatten, bleiben in diesem Recht ungestört.

§ 2. Ueberall, und besonders in den Städten, welche sich die Souveränität annahmen, sollen dieselben Güter, welche dem Staat gehören, genau von den eigentlichen Gemeindgütern unterschieden werden.

§ 3. Derjenigen Gesellschaft in jeder Gemeinde, welche bis dahin unter dem Namen der Bürgerschaft die Pflicht der Unterhaltung und Unterstützung ihrer Armen oblag, soll diese Pflicht noch ferner obliegen.

§ 4. Die ehemaligen Gemeind- oder Ortsbürgerrrechte bestehen von nun an durchaus in nichts weiter, als was ihnen diese ersten drei Artikel einräumen, alle übrigen mit dem Begriff von Bürgerrechten bisher verknüpfte Vorzüge und Rechte, sind und bleiben von nun an zernichtet und aufgehoben.

§ 5. Jeder, welcher nach dem 19 und 20 Artikel der Constitution ein helvetischer Staatsbürger ist, kann in der ganzen helvetischen Republik ungehindert an jedem Ort, ohne sogenanntes Einzugs- oder Eintrittsgehalt seinen Erwerb suchen und treiben, sich nie verlassen und ankaufen, er genießt als Einwohner durchaus die nämlichen Rechte, wie die Anteilhaber der Gemeind- und Armengüter, diejenigen Rechte ausgenommen, welche diesen letztern in den dreien ersten Artikeln ausschließlich vorbehalten sind.

§ 6. Jeder helvetische Bürger, der sich in einer Gemeinde niederlassen will, muß die Anzeige davon der Municipalität dieser Gemeinde eingeben, welche verpflichtet ist, dieselbe in seiner Gegenwart ins Protokoll zu tragen, damit er in solcher Gemeinde nach Verlauf von fünf Jahren zu der Ausübung der politischen Bürgerrechte fähig sei.

§ 7. Er soll nicht gehalten seyn, irgend eine Beisteuer zur Verpflegung der Armen der Gemeinde wo er sich aufhält, oder der Verwaltung der Gemeind- und Armengüter derselben zu leisten, im Fall einer solche Beisteuer unter den Anteilhabern der Gemeind- und Armengüter statt findet.

§ 8. Hergegen soll jeder Bürger in der Gemeinde, die er bewohnt, alle Beschwerden, in gleichem Verhältniß wie die Anteilhaber des Gemeindguts tragen helfen, die für öffentliche Anstalten in dem Falle aufgelegt werden, wenn der Abtrag des zu diesem End-

zweck gestifteten Gemeindguts nicht dazu hinreichen sollte, weil er selbige wie der letztere benutzen kann, z. B. für den Unterhalt von Straßen und Brücken, Pflaster, öffentliche Brunnen, Feueranstalten, Schulen u. d. g.

§ 9. Es ist durchaus demjenigen Theil der Gemeinde, der die Anteilhaber des Gemeind- und Armguts ausmacht, nicht gestattet, irgend einen Einwohner, der kein Anteilhaber des Gemeind- und Armguts ist, aus welchem Vorwand es auch seyn möchte, aus der Gemeinde zu vertreiben.

§ 10. Für jede Gemeinde soll die Summe des Einkaufsgelds für das Anteilrecht am persönlichen Gemeingut und Armenanstalten, zum vorans bestimmt und festgesetzt werden.

§ 11. Dieses Einkaufsgeld soll mit dem Werth der Gemeind- und Armgüter im Verhältniß stehen, an welche der einkaufende Bürger durch diesen Einkauf Anspruch bekommt.

§ 12. Jede Gemeinde, welche Gemeind- und Armgut besitzt, muß einen jeden helvetischen Staatsbürger zum Anteilhaber dieses Gemeind- und Armguts annehmen, sobald er solches fordert, und das bestimmte Einkaufsgeld baar ausbezahlt, und sich in dem Gemeindsbezirk haushablich niederläßt.

§ 13. In denjenigen Gemeinden, in welchen das Armgut von dem Gemeindgut getrennt ist, soll es jedem helvetischen Bürger freistehen, sich nur in das letztere einzukaufen, jedoch unter den gleichen Bedingungen, wie sie im 12. Art. bestimmt werden.

§ 14. Es bleibt einer solchen Gemeinde unbekommen, das Anteilrecht an ihren Gemeind- und Armgütern jedem helvetischen Bürger zu schenken, oder um einen geringeren als den bestimmten Kaufpreis zu ertheilen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Achte Sitzung, 4. Februar.

Präsident: Pfyffer.

Es wird ein Brief der litterarischen Gesellschaft von Zürich, mit der Anzeige ihrer Mitglieder, vorgelegt.

B. Höpfer in Bern, sendet nachfolgende Frage ein, die er als Preisfrage von der Gesellschaft ausgeschrieben wünscht:

Durch welche Mittel, seye es durch Gesetze von der Regierung, oder durch provisorische Maßregeln,